

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Höchenschwand (Wald)

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden zur Wahl des Vorstands
auf Dienstag, den 19. Oktober 2021
im „Haus des Gastes“ in 79862 Höchenschwand, Dr.-Rudolf-Eberle-Str. 3 um 19:30 Uhr
eingeladen.
2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf fünf festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurbereinigungsverfahren nicht beteiligt sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurbereinigungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.
6. Wählbar ist jeder / jede Volljährige, auch wenn er / sie nicht Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren ist. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Wahlvorschläge können bis zum 15.10.2021 beim Landratsamt Waldshut, Amt für Flurneuordnung eingereicht werden, auch per E-Mail (gds@landkreis-waldshut.de). Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen.

Ein Satzungsentwurf gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab 20.09.2021 im Rathaus in Höchenschwand zur Einsicht ausgelegt und kann unter Beachtung der dann geltenden Corona-Vorschriften zu den im Rathaus Höchenschwand geltenden Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3946) eingesehen werden.

7. Die geltenden Bestimmungen zur Eindämmung des Corona-Virus sind einzuhalten. Es gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Personen, denen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, legen einen entsprechenden Nachweis dem Wahlleiter vor.

Bad Säckingen, den 15.09.2021

gez.

Volker Wiest

Vermessungsdirektor